

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

92. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 16. Februar 2005 um 9:30 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Roswitha Strauß (CDU)

Holger Astrup (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende

i. V. von Klaus-Dieter Müller

i. V. von Thomas Rother

i. V. von Hermann Benker

**Weitere Abgeordnete**

Lars Harms (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Joachim Wagner (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Tagesordnung:**

**Seite**

**Einzigter Punkt der Tagesordnung:**

**Bericht des Wirtschaftsministers über die Förderung der 5 MW-  
Windkraftanlagen der REpower-AG in Brunsbüttel**

**4**

hierzu: Umdruck 15/5418

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 9:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Wirtschaftsministers über die Förderung der 5 MW-Windkraftanlagen der REpower-AG in Brunsbüttel**

hierzu: Umdruck 15/5418

St Rocca führt aus, dass der dieser Ausschussbefassung zugrunde liegende Presseartikel offenbar auf der illegalen Weitergabe eines internen Vermerks basiere. Diese Weitergabe sei nicht zu akzeptieren. Auch wolle er gleich darauf hinweisen, dass man hier über einen einzelnen Förderfall spreche, der ein Unternehmen berühre. Deswegen sei es nicht möglich, in dieser Sitzung betriebliche Details vorzutragen.

Das Unternehmen REpower habe im Jahre 2002 einen Antrag gestellt, ein Projekt zu fördern zur Entwicklung einer Windkraftanlage mit einer Nennleistung von 5 MW im Offshore-Einsatz. Das Gesamtprojekt habe ein Volumen von etwas über 20 Millionen € und sei aufgeteilt in mehrere Teilprojekte. Ein Antrag für einen Teilaspekt von etwa 7,5 Millionen € sei bei der damaligen ttz gestellt worden; für den Bereich von etwa 13 Millionen € ein Antrag bei der DG Energie. Die ttz habe im Dezember 2002 einen Zuwendungsbescheid herausgegeben auf der Basis der Richtlinie „Arbeitsbeschaffende Investitionen“ auf der Basis dieses Anteils von 7,5 Millionen €. Diese 7,5 Millionen € seien für die vorwettbewerbliche Entwicklungsleistung eingesetzt worden.

Die DG Energie habe eine Förderung für den zweiten Teilbetrag ausgesprochen, etwa in der gleichen Höhe, wovon allerdings zwei Drittel dem Unternehmen zugeflossen seien; ein weiteres Drittel sei dann an beteiligte Unternehmen in den Niederlanden und in Dänemark gegangen. Den beiden bewilligenden Stellen sei bekannt gewesen, dass es für dieses Gesamtprojekt in zwei Arbeitspaketen auch Anträge bei dem jeweils anderen gegeben habe.

Nach der Auffassung des Fachreferates im MWAV handele es sich insoweit nicht um eine Doppelförderung. Doppelförderung läge dann vor, wenn man ein und dieselbe Sache zweimal bezuschusste. Das sei hier nicht der Fall. Hier gäbe es - wie gesagt - zwei verschiedene Pakete, die jeweils für sich gefördert worden seien. Es sei ja auch bekannt, dass es durchaus in vielen Fällen normal und üblich sei, dass Förderungen aus verschiedenen Töpfen erfolgten.

Um in dieser Sache ganz sicher zu gehen, habe sich die WTSH auch noch einmal an die EU gewandt, um sich ihre Auffassung bestätigen zu lassen. Aber er, St Rocca, habe eigentlich keinen Zweifel, dass man dort zum gleichen Ergebnis kommen werde.

Zu den Vermerken, die in den Zeitungen zitiert worden seien, wolle er Folgendes ausführen. Bei den Prüfungen von Zuwendungen gäbe es dann, wenn EU-Mittel verwendet würden, zwei Stränge. Der eine Strang sei das Übliche, was auch aus der Landeshaushaltsordnung bekannt sei. Hierbei handele es sich um das übliche Verwaltungsverfahren, dass nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Verwendungsnachweise geprüft würden. Dabei gehe es darum, ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden könne. Die Prüfung schließe sich dann an, sobald der Verwendungsnachweis von dem Zuwendungsempfänger abgegeben worden sei. Die Verwendungsnachweisprüfung werde mittlerweile durchgeführt, nachdem die Firma REpower vereinbarungsgemäß den Verwendungsnachweis Anfang Februar vorgelegt habe. Diese Prüfung sei im Gange und werde zügig durchgeführt. Die Prüfung werde voraussichtlich zur zehnten Kalenderwoche abgeschlossen sein.

St Rocca betont, dass es sich hier insgesamt nicht um ein einfaches Verfahren handele, sondern es gehe hier um 1.600 Buchungen, die zu prüfen seien.

Der zweite Strang sei der Prüfungsstrang der EU. Die Unabhängige Stelle nehme Prüfungsaufgaben der EU-Finanzkontrolle wahr und arbeite auf der Basis von EU-Vorschriften unabhängig und weisungsfrei. Die Mitarbeiter, die dieser Unabhängigen Stelle angehörten, seien weder in die Zahlungsvorgänge noch in die Verwaltung laufender Programme eingebunden.

Nach dem EU-Recht gebe es ja bekanntlich neben dem System, wie es auch in Schleswig-Holstein bestehe, mit Verwendungsnachweisprüfung, Haushaltsrecht und Rechnungshof weitere zusätzliche Kontrollinstanzen. Neben der Verwaltungsbehörde, die auch eigene Kontrollen durchführen könne, gebe es die Zahlstelle und - wie gesagt - diese Unabhängige Stelle.

Die Unabhängige Stelle habe das Projekt geprüft und einige Problemfälle identifiziert. Dazu gebe es mehrere Schreiben und Vermerke, in denen eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden seien, zu denen wiederum das Fachreferat im MWAV Stellung genommen habe oder bei neu aufgeworfenen Fragen noch weitere Stellungnahmen erarbeite.

Gegenwärtig werde entsprechend den Verwaltungsvorschriften die Verwendungsnachweisprüfung darauf durchgeführt, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden sei. Diese Arbeit erledige die WTSH als zuwendende Stelle.

Das Fachreferat - so fährt St Rocca fort - stehe daher nach seiner Auffassung zu Recht auf dem Standpunkt, dass eine abschließende und endgültige Bewertung von Sachverhalten und zu möglichen Beanstandungen erst nach Durchführung dieser Verwendungsnachweisprüfung erfolgen könne. Unabhängig davon habe das Fachreferat mittlerweile der Unabhängigen Stelle unter dem Datum 1. Februar eine vorläufige Stellungnahme übermittelt, die wiederum zu weiteren Nachfragen geführt habe, die jetzt abzarbeiten seien.

Auch an diesem Beispiel werde deutlich, dass es bei solchen komplexen Vorgängen auch sehr viele unterschiedliche vorläufige Einschätzungen seitens des Fachreferats, des Förderreferats, der Unabhängigen Stelle oder auch der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Interpretation von EU-Vorgaben geben könne. Das Fachreferat sei trotzdem aufgefordert worden, eine schnelle Klärung herbeizuführen und einen Handlungsvorschlag zu unterbreiten. Sofern es nach Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung noch irgendeinen Dissens gebe, müsse geklärt werden, wie dieser zu lösen sei. Im Zweifel wäre dann auch die EU einzubeziehen, wenn es unterschiedliche Interpretationen der EU-Vorschriften geben sollte.

St Rocca betont noch einmal, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei. Sollte es bei der Verwendungsnachweisprüfung irgendwelche Beanstandungen geben oder sollten sich Beanstandungen der Unabhängigen Stelle bestätigen, dann würde das zu Teilrückzahlungen oder im schlimmsten Fall zum Widerruf des Förderbescheides führen. Aber dies alles sei ein ganz normaler Ablauf und er habe keinen Zweifel, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Prüfstellen, die nach EU-Recht vorgehalten werden müssten, verantwortungsvoll und ernsthaft diese Prüfungen durchführten. Angesichts der komplizierten Materie und der schwierigen rechtlichen Situation sei dies selbstredend nicht einfach und es sei auch ganz normal, dass es in dieser Phase unterschiedliche Einschätzungen gebe, die dann miteinander zu klären seien. Er, St Rocca, beabsichtige nicht, auf die Prüfung irgendeinen Einfluss auszuüben, und nach Abschluss der Prüfungen werde man dann auf der Grundlage des Ergebnisses sehen, ob es zu Konsequenzen kommen müsse oder nicht.

In der folgenden Aussprache möchte zunächst Abg. Dr. Graf Kerksenbrock wissen, ob es zu irgendeinem Zeitpunkt andere Unternehmen gegeben habe, die möglicherweise ähnliche Förderanträge gestellt hätten und die sich mit ihren Produkten im Wettbewerb mit einer solchen Anlage befänden, ob es - zweitens - richtig sei, dass in diesem Fall ein Prototyp gefördert werden sollte, der nicht zur kommerziellen Nutzung vorgesehen gewesen sei, dass aber gleichwohl dieser Prototyp Einspeisevergütungen erhalte, die letztlich gegen die Bezuschussungen gegengerechnet werden müssten, und ob es - drittens - richtig sei, dass die Förderung aus EFRE-Mitteln grundsätzlich vorsehe, dass während der Nutzungsdauer keine Einnahmen

- wie beispielsweise Einspeisevergütungen - erzielt werden dürften. Nach seiner Kenntnis solle dieser Vorbehalt auch im Förderbescheid zum Ausdruck gekommen sein.

St Rocca erwidert, ob sich alternative Projekte in der Diskussion befunden hätten, könne er nicht sagen, aber er gehe nicht davon aus. Bei der Anlage handele es sich um einen Prototyp und in diesem Fall um die Förderung einer Windkraftanlage, bei der ein Teil gefördert worden sei. Zu dem Thema „Einnahmen schaffende Investition“ könne er, St Rocca, nach vorläufiger Einschätzung nur sagen, dass dies hier nicht zutreffe. Aber Abg. Dr. Graf Kerksenbrock sei möglicherweise auch bekannt, dass dies eine Frage sei, die von der EU-Kontrolle aufgeworfen worden sei und der jetzt im Rahmen der Prüfung nachgegangen werden müsse.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock fragt nach, wo das MWAV eine mögliche Grundlage dafür sehe, dass Einnahmen gleichwohl gerechtfertigt sein könnten.

WTSH-GF Gelbke erläutert zum Punkt „Einnahmenerzielung“, dass das ein Teil der Prüfung sei, die noch laufe. Wenn man es mit einer so großen Anlage zu tun habe, die über ein bestimmtes Profil verfüge, wie sie Strom erzeuge, dann mache man zunächst einmal eine rechnerische Simulation und dann, wenn der erzeugte Strom ins Netz eingebracht werde, sehe man darauf, wie die Umsetzung des Vorhabens erfolge. Weil man hier über eine 5 MW-Anlage spreche, sei es auch klar, dass wirklich eine Einspeisung ins Netz erfolgen müsse. Die Stellungnahme der WTSH sei deshalb, dass die Anlage ans Netz müsse, weil man sonst keine Prüfung vornehmen könne, und es müsse geprüft werden, ob dadurch Einnahmen entstanden seien - dies sei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht klar gewesen -, und wenn ja, ob das rechtens sei oder ob hier gegebenenfalls eine Rückforderung entstehen werde.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, bittet GF Gelbke um Erläuterung, wie man sich eine Einspeisung ohne Erlös vorzustellen habe.

WTSH-GF Gelbke erklärt, er kenne jetzt nicht die Verfahren, wie das Einspeisegesetz an der Stelle aussehe. Es könne sogar sein, dass dann, wenn man sich an einen Netzbetreiber wende und sage, man wolle einen Prototyp testen, dieser Netzbetreiber dafür sogar ein Entgelt verlange, weil es ja zu Störungen kommen könne. Insoweit sei für ihn, GF Gelbke, noch nicht ersichtlich, dass in diesem Fall wirklich eine Einnahme entstehe, aber dies sei - wie gesagt - Gegenstand der Prüfung.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock setzt dem entgegen, dass diese Frage der Einspeisung doch Gegenstand der Bewilligung sein müsse, denn es zeichne sich doch ab, dass durch die Anlage

eine Einspeisung erfolge. Die Annahme, dass das „umsonst“ geschehen könne, halte er für sehr weltfremd.

Auf Feststellung von Abg. Harms betont RL Weber, dass die EU nach ihren Regelungen auf Einnahmen abstelle, die während der Operation der Dauer ihrer Kofinanzierung einträten, es sei denn, die Verwaltungsbehörde oder die bewilligende Stelle legten etwas anderes fest. Der Zeitraum, wie lange Einnahmen überhaupt gegenzurechnen seien, setze die EU in der Regel II sehr kurz; dieser Zeitraum könne aber verlängert werden. Der Bescheid sage dazu aber nichts. Insofern müsse nun wirklich geprüft werden, ob die Einnahmen, die jetzt noch flössen, überhaupt von der Förderung vorwettbewerblicher Entwicklung abhängen und ob sich das mit der Regel II decke.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, fragt WTSH-GF Gelbke, ob er wisse, dass für die Einspeisung Entgelt gezahlt werde.

WTSH-GF Gelbke erwidert, die WTSH habe davon ausgehen müssen, dass die Anlage im Betrieb einspeisen müsse, weil sie ansonsten nicht getestet werden könne. Die WTSH habe zu einem Zeitpunkt gefördert, der vor der Montage gelegen habe. Dies bedeute, die Montage und die Aufstellung habe die EU gefördert. Dies bedeute weiter, dass die Förderung durch die WTSH geendet habe, bevor es überhaupt zur Einspeisung gekommen sei.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock fragt die Vertreter der Landesregierung sodann, ob es richtig sei, dass die Anlage gar nicht mehr im Eigentum des Betreibers stehe, sondern im Eigentum einer Leasinggesellschaft, die eine Tochter der HSH-Nordbank sein solle. Weiter möchte er wissen, ob es richtig sei, dass die Einspeisevergütungen, so sie denn anfielen, beim Leasinggeber landeten, und ob das immer noch im Sinne der Förderbedingungen sei, dass ein Unternehmen 3 Millionen € Förderung erhalte, die Anlage dann veräußere und die Einspeisevergütung an einen Dritten fließe und dafür dann der Kaufpreis entgegengenommen werde.

Ferner möchte Abg. Dr. Graf Kerssenbrock wissen, ob es richtig sei, dass die WTSH gegenüber der EU diese Förderung als Förderung aus Landeshaushaltsmitteln dargestellt habe und eben nicht als reine europäische Förderung aus EFRE.

St Rocca antwortet zunächst zum Thema Leasing, dass es richtig sei, dass es einen formalen Eigentumswechsel gegeben habe, das wirtschaftliche Eigentum aber bei dem Subventionsnehmer bleibe. Er sage aber ganz klar, man rede jetzt über Interna des Unternehmens, sodass auch darauf geachtet werden müsse, dass sich die Landesregierung nicht zulasten des Unternehmens öffentlich äußere. Was die Herkunft der Mittel angehe - so fährt St Rocca fort -, sei



im Zuwendungsbescheid klar erkennbar, dass es sich um Regionalprogrammmittel aus EFRE handele.

RL Weber nimmt sodann noch einmal zum Leasing Stellung. Als Fachabteilung habe man bei der Beurteilung darauf abgestellt, dass der Verwendungszweck gesichert sein müsse. Der Verwendungszweck sei dann gesichert, wenn der Leasingnehmer das volle Zugriffsrecht auf die Anlage habe. Dies sei hier sichergestellt. Hier habe man den Sonderfall, dass man nicht von Anfang an das Leasingmodell gefördert habe, sondern dass nach Abschluss der Kofinanzierung der Leasingvertrag erfolgt sei. Dem - so sei es die Auffassung der Fachabteilung - stünden die Regelungen der EU zum Komplex „Leasing“ nicht entgegen. Die EU schließe Einnahmen im Rahmen von finanztechnischen Maßnahmen und das Leasing aus. Insofern handele es sich hier nicht um Einnahmen, die gegenzurechnen seien.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock präzisiert, es gehe hier nicht um Einnahmen aus Leasing, sondern es gehe um den Verkaufserlös. Er möchte wissen, ob der Verkaufserlös gegen die Förderung gegengerechnet werden müsse.

Die weitere Frage sei, ob während der zeitlichen Bindung des Bescheides überhaupt hätte veräußert werden dürfen und ob das dann nicht automatisch zu einem Widerruf nach der Landeshaushaltsordnung führen müsse. Wenn er, Abg. Dr. Graf Kerksenbrock, richtig unterrichtet sei, habe das die Prüfstelle auch so gesehen.

RL Weber erklärt, hier müsse darauf geachtet werden, dass die richtigen Regeln zugrundegelegt würden. Das seien die europäischen Regeln. Die besagten ganz klar, Einnahmen aus Verkäufen seien Einnahmen, die gegenzurechnen seien. Ausnahme - nach der europäischen Regel II - seien - wie gesagt - Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen und des Leasings.

St Rocca verweist noch einmal darauf, dass man sich mitten im Prüfungsverfahren befinde, in dem unterschiedliche Prüfer versuchten, sich erst einmal klar zu werden, wie das EU-Recht anzuwenden sei.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock fragt sodann, ob es richtig sei, dass das Unternehmen von Auftragnehmern Skonti gezogen habe für im Förderungsvolumen enthaltene Aufträge und diese dann nicht rückerstattet habe, dies auch nicht angegeben habe, dass zunächst ein Streit über 6.000 € entstanden sei und dass es sich inzwischen tatsächlich um 129.000 € handele, die nicht zurückerstattet worden seien.

St Rocca erwidert, er könne nicht bestätigen, ob das so richtig sei. Hier würden von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock interne Zahlen genannt, die ihm, St Rocca, nicht vorlägen. Es sei zweifellos korrekt, dass bei den Fragen, die die Unabhängige Stelle gestellt habe, auch das Thema „Skonti“ eine Rolle spiele. Er erinnert daran, dass er eingangs auch gesagt habe, dass es noch mehrere Fragen gebe, die im Rahmen des Prüfverfahrens abgearbeitet werden müssten. Er erwarte, dass im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung dieses Thema ebenfalls geklärt werde.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock fragt nach, seit wann dem MWAV bekannt sei, dass Skonti nicht zurückerstattet worden seien.

WTSH-GF Gelbke erklärt, der WTSH als prüfende Stelle seien die Zahlen definitiv so nicht bekannt. Ihm sei bekannt, dass es bei Skonti Differenzen gebe. Das kenne er auch aus anderen Fällen, in denen es zu Rückforderungen gekommen sei. Um das festzustellen, gebe es die Kontrollen. Aber wie bereits gesagt, es gebe über 1.600 Belege, die noch geprüft werden müssten.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock äußert, dass AL Dr. Büchmann vom MWAV die Zahlen kennen würde.

AL Dr. Büchmann erklärt, er wolle darüber nicht in öffentlicher Sitzung sprechen.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock möchte daraufhin wissen, wann die Hausspitze des MWAV und möglicherweise auch andere Häuser der Landesregierung über diesen Verdacht des Subventionsbetruges informiert gewesen seien.

Abg. Astrup moniert die Vorgehensweise von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock, der sich nicht auf ein Frage- und Antwortspiel beschränke, sondern Anschuldigungen erhebe, die er aus internen Vermerken kenne, die aber sonst keinem Ausschussmitglied inhaltlich bekannt seien. Außerdem bittet er Abg. Dr. Graf Kerksenbrock, bei seinen Fragestellungen zu berücksichtigen, dass klar erklärt worden sei, dass man sich in diesem Verfahren noch mitten in einer Überprüfung befinde.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, bittet Abg. Dr. Graf Kerksenbrock, sich auf Fragestellungen zu beschränken und keine Behauptungen aufzustellen.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock wiederholt, er wolle gern wissen, wann die Hausspitze des MWAV von dem Komplex „unberechtigte Skontizierung“ - unter Verletzung der Subventi-

onsförderungsbedingungen und möglicherweise Verdacht der Doppelförderung - Kenntnis gehabt habe, wann sie sich damit befasst habe und wer sich damit befasst habe.

St Rocca antwortet, er habe darauf hingewiesen, dass es sich noch um ein Prüfverfahren handle. Nach seiner Kenntnis habe die Unabhängige Stelle Anfang Dezember geprüft, habe in verschiedene Schreiben an verschiedene Adressaten Fragen gestellt. Er, St Rocca, habe das erste Mal Ende Dezember 2004 bewusst davon gehört, dass es Fragen im Zusammenhang mit der Förderung gebe, und dann auch noch einmal vertieft Ende Januar 2005, aber das alles auch mit dem Hinweis, dass es sich nicht um abschließend geklärte Fragen handle, dass auch die Unabhängige Stelle das Fachreferat gebeten habe, dazu Stellung zu nehmen. Dies sei mittlerweile ja auch geschehen. Insofern habe es keine Veranlassung gegeben, in das Geschehen in irgendeiner Weise einzugreifen. Die von Abg. Dr. Graf Kerssenbrock genannten Zahlen könne er, St Rocca, hier so nicht bestätigen.

Auf Fragen von Abg. Eichelberg erwidert WTSH-GF Gelbke sodann, der Förderantrag sei von der Firma REpower System gestellt worden. Die WTSH verstehe sich als Förderer der Wirtschaft. Ziel sei es, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein nach vorn zu bringen. Dieses Windanlagenprojekt sei weltweit das stärkste Projekt. Dies bedeute, man gewinne dadurch in Schleswig-Holstein ein „Ausstellungsstück“. Selbstverständlich müsse ein solcher Antrag genau nach den Vorschriften bearbeitet und dann genehmigt werden. Nichtsdestotrotz bleibe festzuhalten, dass man sich jetzt in einer Prüfung des Verfahrens befinde. Die Mitarbeiter der WTSH seien morgen im Unternehmen REpower AG und prüften dort. Bei dem Projekt handle es sich um ein Alleinstellungsmerkmal, weil es die weltweit größte Anlage dieser Art sei. Weil es auch für die WTSH ein wirklich großes Projekt sei, müsse man dort auch deutlich mehr Zeit als bei einem kleinen Projekt hineinstecken. Von der Abwicklung her sei es aber wiederum ein normaler Fall mit genau den Schwierigkeiten, die Unternehmen hätten, wenn sie mit Förderungen, dem öffentlichen Bereich und mit Gesetzgebungen im Zusammenhang stünden. Aufgabe der WTSH sei es selbstverständlich, dafür zu sorgen, dass das gesamte Projekt genau nach den Vorschriften abgewickelt werde.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock ruft in Erinnerung, dass St Rocca noch nicht die Frage beantwortet habe, ob andere Ministerien im Dezember mit in die Vorgänge eingeschaltet worden seien, ob beispielsweise auch die Staatskanzlei mit einbezogen gewesen sei und sich mit dem Vorgang beschäftigt habe. Weiter möchte er wissen, ob es zutrefte, dass Mitarbeiter gegenüber St Rocca geäußert hätten, dass sie die Absicht hätten, gemäß § 6 des Subventionsgesetzes Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges zu erstatten, und ob es einen Kontakt aus dem Haus MWAV mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe.

St Rocca erwidert, er habe zwar keine Probleme, die Fragen zu beantworten, frage sich jedoch, ob es opportun sei, diese Antworten in öffentlicher Sitzung zu geben. Man rede hier über ein Unternehmen, das gefördert worden sei. Dies sei auch aus der Presse bekannt. Jetzt gehe es aber doch sehr in Details und er glaube nicht, dass es angemessen sei, in einer Phase, in der es noch keine abschließenden Bewertungen gebe, diese Sachverhalte öffentlich zu diskutieren.

Sodann erklärt St Rocca, er wisse nicht, wer wem was wann gesagt haben möge. Hier seien ja viele Akteure „im Spiel“ und offenbar besitze Abg. Dr. Graf Kerssenbrock ja auch einige Vermerke. Er, St Rocca, habe Ende Dezember davon gehört und habe, als ihm das im Rahmen der Befassung mit einem anderen Thema zur Kenntnis gelangt sei, keine Veranlassung zum Handeln gesehen, weil ihm, St Rocca, auch gesagt worden sei, dass dies Fragen seien, die dem Fachreferat zur Stellungnahme zugeleitet worden seien. Dann sei es auch Aufgabe des Fachreferats, diese Fragen zu beantworten, bevor man da in irgendeiner Form eingreife. Wenn er sich weiter recht erinnere, habe er im Laufe des Januar 2005 der Chefin der Staatskanzlei signalisiert, dass man sich diesbezüglich in der Prüfung befinde und dass ein endgültiges Ergebnis noch nicht vorliege.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock möchte sodann wissen, ob es nach dem Erscheinen des Artikels in der „FAZ“ am Sonntag eine Reaktion aus der Staatskanzlei gegenüber dem MWAV gegeben habe.

St Rocca erwidert, dass ihm keine Reaktion in Erinnerung sei.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock fragt, ob es eine „Sprachregelung“ von St Hildenbrand gegenüber AL Dr. Büchmann gegeben habe.

St Rocca antwortet, er wisse nicht, was St Hildenbrand mit AL Dr. Büchmann kommuniziere. Er finde diese Frage von Abg. Dr. Graf Kerssenbrock aber sehr eigenartig. Abg. Dr. Graf Kerssenbrock habe ja zur Kenntnis nehmen müssen, dass man sich insoweit in einem Prüfverfahren befinde, und aus den Unterlagen, die Abg. Dr. Graf Kerssenbrock illegalerweise in Händen habe, werde auch deutlich, dass es verschiedene Akteure gebe, die sich gegenseitig Fragen stellten, um Punkte zu klären. Es sei höchst problematisch, hier Eindrücke zu erwecken, die vor Abschluss der Prüfung nur falsch sein könnten.

AL Dr. Büchmann erklärt, er habe St Hildenbrand von dem Erscheinen des Artikels in der „FAZ“ unterrichtet.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock fragt nach, ob es richtig sei, dass die Staatskanzlei eine „Sprachregelung“ in Form einer Presseerklärung von REpower an das MWAV und die Staatskanzlei versandt habe.

AL Dr. Büchmann erklärt, REpower habe nach Erscheinen des Artikels in der „FAZ“ eine eigene Presseinformation ins Internet gestellt, die damit weltweit zugänglich gewesen sei. Er, AL Dr. Büchmann, sei von der Staatskanzlei darauf aufmerksam gemacht worden, dass REpower eine eigene Sprachregelung abgesandt habe, die im Internet zu finden sei. Insoweit handele es sich nicht um eine „Sprachregelung“ der Staatskanzlei, sondern er, AL Dr. Büchmann, sei auf eine ins Internet gestellte Presseinformation von REpower aufmerksam gemacht worden.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock beantragt an dieser Stelle die Durchführung einer nicht öffentlichen Sitzung, um St Rocca die Möglichkeit zu geben, die Fragen bezüglich der Einschaltung der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges beantworten zu können.

Zur Beschlussfassung über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses unterbricht die Vorsitzende, Abg. Strauß, die Sitzung um 10:30 Uhr.

(Unterbrechung: 10:30 bis 10:34 Uhr)

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 10:34 Uhr wieder und teilt mit, dass der Antrag von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock auf Durchführung einer nicht öffentlichen Sitzung mit Mehrheit abgelehnt worden sei.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 10:35 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Petra Tschanter

Protokollführerin